

Datenschutzreglement

**Einwohnergemeinde
Lengnau**



1. Listen	3
Grundsatz	3
Verfahren	3
Sperrung	3
Listen aus der Einwohnerkontrolle	3
Listen aus andern Datensammlungen	3
Zuständigkeit	3
2. Einzelauskünfte	4
Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle	4
Information auf Anfrage; Zuständigkeit	4
Aufsichtsstelle Datenschutz	4
3. Gebühren	4
Register der Datensammlungen	4
Einsicht in eigene Akten	4
Berichtigung und weitere Ansprüche	5
4. Übergangs- und Schlussbestimmungen	5
Aufhebung bisherigen Rechts	5
Inkrafttreten	5

1. Listen

Grundsatz	<p>Art. 1 ¹ Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.</p> <p>² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.</p> <p>³ Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über</p> <ul style="list-style-type: none">a) den Empfänger,b) die Auswahlkriterien,c) die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen.d) das Datum der Bekanntgabe <p>Diese Liste ist öffentlich.</p>
Verfahren	<p>Art. 2 Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.</p>
Sperrung	<p>Art. 3 Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine eigenen Daten für Auskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.</p>
Listen aus der Einwohnerkontrolle	<p>Art. 4 ¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.</p> <p>² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.</p>
Listen aus andern Datensammlungen	<p>Art. 5 ¹ Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen. <p>² Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.</p>
Zuständigkeit	<p>Art. 6 Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte. In der Präsidialabteilung wird darüber eine Liste der erteilten Listenauskünfte geführt</p>

2. Einzelauskünfte

Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle	<p>Art. 7 ¹ Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben</p> <ul style="list-style-type: none">a) neuer Wohnort nach Wegzug,b) zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,c) Sprache. <p>² Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.</p> <p>³ Bei Einzelauskünften hat die anfragende Person ein schützenswertes Interesse glaubhaft zu machen und die Auskunftsggebühr¹ zu bezahlen. Die Gebühr ist vor Auskunftserteilung fällig.</p> <p>⁴ Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilen die zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Präsidialabteilung.</p>
Information auf Anfrage; Zuständigkeit	<p>Art. 8 Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter zuständig.</p>
Aufsichtsstelle Datenschutz	<p>Art. 9 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan der Einwohnergemeinde Lengnau ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.</p> <p>² Es erfüllt die ihm in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Es ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.</p> <p>³ Es erstattet der Gemeindeversammlung einmal jährlich Bericht.</p> <p>⁴ Es verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von Fr. 3 000.--</p>

3. Gebühren

Register der Datensammlungen	<p>Art. 10 Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.</p>
Einsicht in eigene Akten	<p>Art. 11 Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.</p>

¹ vgl. Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Lengnau

Berichtigung und
weitere Ansprüche

Art. 12 ¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.

³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 13 Im Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Lengnau ist Artikel 46 Abs. 1 aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 14 ¹ Dieses Reglement tritt am 01. August 2010 in Kraft.

² Es hebt das Datenschutzreglement vom 03. September 1987 auf.

An der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde 2543 Lengnau BE vom 03. Juni 2010 wurde dieses Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Lengnau genehmigt.

2543 Lengnau BE, 03.06.2010

Der Präsident

Der Geschäftsleiter

Max Wolf

Marcel Krebs

Auflagezeugnis

Das vorstehende Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Lengnau ist 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 03. Juni 2010 bei der Präsidialabteilung der Einwohnergemeinde Lengnau öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Anzeiger Amt Büren und Umgebung vom 29. April 2010 bekannt gemacht. Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine unterbreitet worden.

2543 Lengnau BE, 10.08.2010

Der Geschäftsleiter

Marcel Krebs